

## Elektrofahrzeuge - Stellplätze im öffentlichen Straßenraum

Zur Förderung der Elektromobilität in Deutschland wird zunehmend gefordert, den Kommunen Handlungsfreiheit bei der Ausweisung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge im öffentlichen Straßenraum zu geben. Derzeit gibt es keine bundeseinheitliche Regelung, die es den Kommunen gestatten würde, solche Flächen als Sondernutzungsflächen auszuweisen und bei Fremdnutzung auch rechtsicher zu sanktionieren.

### Rechtslage

Eine Umwidmung von öffentlichem Straßenraum in Stellplätze für Elektrofahrzeuge ist derzeit rechtlich nicht möglich oder verlangt umständliches, zeitraubendes und rechtlich gleichwohl riskantes Hantieren mit Ermessensspielräumen in den Nischen der einschlägigen Vorschriften.

Voraussetzung für die Anordnung von Stellplätzen für Elektrofahrzeuge im öffentlichen Straßenraum wäre eine Änderung des StVG (§ 6 Abs. 1 Nr. 14) und Änderung der StVO (§ 41 Abs. 2, § 42 Abs. 4). Solche Plätze könnten durch Zeichen 286 (eingeschränktes Haltverbot) in Kombination mit dem Zusatzzeichen „Elektro-Fahrzeuge mit besonderem Aufkleber frei“ oder Zeichen 314 (Parkplatz) in Kombination mit dem Zusatzzeichen „Elektro-Fahrzeuge mit besonderem Aufkleber“ ausgewiesen werden.

### Bewertung

Der ADAC begrüßt die Förderung der Elektromobilität durch die Bundesregierung, rechtliche Regelungen sollten aber mit Augenmaß und dem Bedarf entsprechend eingeführt werden. Aus mehreren Gründen sieht der ADAC derzeit noch keine Notwendigkeit für eine Änderung des Straßenverkehrsgesetzes.

So dürfte die erfolgreiche Marktdiffusion von Elektrofahrzeugen zumindest auf mittlere Sicht nicht von dem Vorhandensein einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur abhängen. Reine Elektrofahrzeuge, die in erster Linie auf eine Ladeinfrastruktur angewiesen sind, werden aufgrund der begrenzten Reichweite und damit eingeschränkten Einsatzmöglichkeiten, v.a. aber aufgrund der hohen Anschaffungskosten, zunächst vorwiegend als Zweit- oder Drittfahrzeuge angeschafft werden. Da mehrfach motorisierte Haushalte häufiger über Wohneigentum und Pkw-Stellplätze verfügen, sind sie beim Aufladen zuhause weniger auf öffentliche Lademöglichkeiten angewiesen.

Zusätzlich sprechen das Reichweiten- und das Kostenargument dafür, dass im Pkw-Bereich für längere Zeit die „Steckdosenhybride“ dominieren und die Nachfrage bestimmen werden.

Bevor rechtliche Grundlagen geschaffen werden, sollten die Empfehlungen der Nationalen Plattform Elektromobilität abgewartet werden. In jedem Fall sind aus ADAC-Sicht Anforderungen an die Ausweisung von privilegierten Ladestellplätzen für Elektrofahrzeuge zu formulieren, wobei insbesondere der diskriminierungsfreie Zugang für alle Fahrzeughalter – unabhängig von Tarifbindungen – zu nennen ist.

### ADAC-Standpunkt

Der ADAC hält zum jetzigen Zeitpunkt die Schaffung eines Rechtsrahmens für Ladestationen im öffentlichen Straßenraum noch nicht für zwingend erforderlich. Der Bedarf kann vorerst sehr gut durch Lademöglichkeiten im privaten Bereich gedeckt werden, vor allem am Wohnort, bei Arbeitgebern, in öffentlichen Parkhäusern und ggf. in Einkaufszentren. Jedoch sollten Ladestationen im öffentlichen Straßenraum rechtlich neu bewertet werden, sobald die Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen der Nationalen Plattform Elektromobilität vorliegen, bzw. spätestens dann, wenn die Elektromobilität eine stärkere Marktdurchdringung erreicht hat. Bis dahin sollten Ladestationen rechtlich wie Tankstellen behandelt werden, die ausschließlich im privaten Straßenraum betrieben werden dürfen.